
Gemeinde Schonach

Bebauungsplan „Höfleberg“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 09.12.19
Offenlage



Gemeinde Schonach, Bebauungsplan „Höfleberg“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Sonstige relevante Artengruppen	9
5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.1 Schmetterlinge	12
7.1.1 Bestandserfassung.....	12
8. Weitere untersuchte Artengruppen.....	12
8.1 Heuschrecken	12
8.1.1 Bestandserfassung.....	12
9. Erforderliche Maßnahmen	14
9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	14
10. Zusammenfassung	14
11. Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (oval).....	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	10
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.	10
Tab. 3: Erfasste Heuschrecken im Plangebiet. V=Vorwarnliste, 3 = gefährdet	13

Anhang

- A1: Begriffsbestimmungen
- A2: Fotodokumentation
- A3: Brutvogelkarte

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Schonach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich des Höflebergs in Schonach. Das Gebiet ist ca. 1 ha groß, wird als Wohngebiet (WA) ausgewiesen und befindet sich im Süden von Schonach direkt anschließend an bereits bestehende Bebauung.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Schonach. Nördlich anschließend befindet sich bereits bestehende Wohnbebauung, im Osten befindet sich eine asphaltierte Straße (Schillerstraße). Südlich und westlich schließen sich Viehweideflächen an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (oval).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Plangebiet und dessen unmittelbarem Umkreis (50 m).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäi-

schen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu

verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1

Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 04.03.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Abgestorbener Baum mit Höhlungen
- Kleinseggenried mit Bulten aus Binsen, als Viehweide genutzt und daher durch Tritt deutlich geschädigt
- Stehendes Wasser in Trittspuren (Kleinstgewässer)
- Geschützte Biotop (laut LUBW, nicht selbst erfasst): Borstgrasrasen, Herzblatt-Braunseggen-Ried, Sickerquelle, Magerwiese
- Westlich wenige Meter außerhalb des Plangebiets befindet sich ein Kleingewässer (Quellbereich), aktuell trockenliegend

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Es wird Fläche durch Straßen, Parkflächen, Wege, Gebäude und Nebenanlagen versiegelt. Es entstehen dabei ca. 14 neue Bauplätze für Wohnhäuser. Die bestehenden Biotoptypen werden dabei dauerhaft überbaut und zerstört.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen • Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit • Dauerhafte Entfernung von Vegetation • Verdichtung, Umlagerung und Abtragung von Boden durch Baufahrzeuge und Baumaterial/Baustelleneinrichtung
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Dauerhafte Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Dauerhafter Verlust der geschützten Biotope • Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen auf den versiegelten Bereichen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Geringfügige Erhöhung von Licht-, Lärm und Luftemissionen durch Wohnnutzung

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

V2: Um eine unnötige Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden feuchten Wiese zu vermeiden, sind Baumaterialien südlich oder östlich des Plangebiets zu lagern und eine Befahrung mit Baufahrzeugen des Bereichs westlich des Plangebiets ist zu vermeiden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung von Gebüschbrütern, wie Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke durch die Bauarbeiten ist auszuschließen, da sich im Plangebiet selbst keine geeigneten Strukturen für diese Arten finden (Gebüsche, Bäume). Die Brutstätten dieser Arten sind in den südlich angrenzenden Gärten zu erwarten, die für das Vorhaben nicht entfernt werden müssen. Die Tötung von Höhlenbrütern, wie Kohl- und Blaumeisen ist auszuschließen, da das Entfernen des abgestorbenen Baumes während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V2 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Durch die vorhandene Höhlung in dem abgestorbenen Baum im Plangebiet besteht potentiell die Möglichkeit, dass dort höhlenbrütende Arten der Roten Liste vorkommen, wie beispielsweise Star, Haussperling oder Feldsperling. Von der Unteren Naturschutzbehörde kam der Hinweis auf ein mögliches Brutvorkommen des Wiesenpiepers.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Die Vögel sind durch 6 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum von März bis Juni zu erfassen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Käfer, Libellen, Reptilien und Weichtiere.

Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Die Haselmaus kann aufgrund fehlender Gebüschstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Baumhöhle in dem abgestorbenen Baum im Plangebiet könnte als Zwischenquartier für Fledermäuse dienen. Wenn sie durch Brutvögel besetzt ist, ist eine Wochenstube eher auszuschließen.

Da in der direkten Umgebung noch genügend Strukturen für Zwischenquartiere vorhanden sind (Gehölze, Scheunen und Wohnhäuser), ist davon auszugehen, dass die Tiere trotz des Wegfalls eines potentiellen Zwischenquartiers in der Umgebung noch genügend Ausweichquartiere finden.

→ Vertiefte Untersuchungen der Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Anfang März wurde bei der ersten Begehung der Fläche festgestellt, dass sich auf der Fläche temporäre Kleingewässer in Form von mit Wasser gefüllten Trittsuren und Schlenken sowie östlich außerhalb des Plangebiets eine kreisrunden Vertiefung von ca. 8 m Durchmesser und knapp 2 m Tiefe befinden. Diese war ebenfalls mit (Schmelz-) Wasser gefüllt. Diese Strukturen trockneten jedoch im Verlauf des Frühjahrs mehrfach aus und waren z.B. bei einer Begehung im April trotz Niederschlags nicht mit Wasser gefüllt.

Die meisten Amphibienarten können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der (Höhen-)Lage des Plangebietes im Schwarzwald ausgeschlossen werden. Die Gelbbauchunke und die Geburtshelferkröte kommen prinzipiell bis in diese Höhenlagen vor. Dass sie im Plangebiet anwesend sind, ist jedoch aufgrund der aktuellen Verbreitungskarte der LAK (Landesweite Artenkartierung der LUBW) sehr unwahrscheinlich. In einem Umkreis von ca. 10 km gibt es weder aktuelle noch alte Funde dieser Arten.

Aufgrund der immer wieder trockenfallenden Biotopstrukturen und der fehlenden Verbreitung der Amphibienarten im Schwarzwald ist eine Kartierung nicht notwendig.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Für die folgenden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besteht im Plangebiet potentieller Lebensraum:

- Blauschillernder Feuerfalter
- Großer Feuerfalter
- Wald-Wiesenvögelchen
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Die Schmetterlinge sind durch 6 Begehungen im Zeitraum von

Juni bis August zu erfassen.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Sonstige relevante Artengruppen

Heuschrecken

Bei der Kartierung des geschützten Biotops im Jahre 1995 wurden mehrere Heuschreckenarten der Roten Liste im Plangebiet festgestellt: Der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), die Kleine Goldschrecke (*Euthystira brachyptera*), die Kurzflügelige Beißschrecke (Metrioptera brachyptera) und der Bunte Grashüpfer (*Omocestus viridulus*). Der Sumpfgrashüpfer ist auf der Roten Liste der Heuschrecken Baden-Württembergs als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft, alle anderen genannten Arten befinden sich auf der Vorwarnliste.

Keine Heuschreckenart ist in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt. Daher ergibt sich in Bezug auf Heuschrecken streng genommen auch keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Da es sich bei dem Biotop jedoch um einen hochwertigen feuchten Grünlandbestand handelt, der einen potentiellen Lebensraum für viele geschützte Heuschreckenarten bietet, wird eine Kartierung der Heuschrecken in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde als notwendig erachtet.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Artengruppe der Heuschrecken ist erforderlich. Die Heuschrecken sind durch 6 Begehungen im Zeitraum von Juni bis August zu erfassen.

5.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass für die Artengruppe der Vögel, Schmetterlinge und Heuschrecken ein vertiefter Untersuchungsbedarf besteht. Die Untersuchungen wurden im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden zwischen März und Juni 2019 insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte dabei in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005), jeweils in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung (wenig Wind, kein Niederschlag, kein Frost).

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit, Witterung
21.03.19	07:15 – 07:45, 3,5°C, leichter Wind, wolkenlos
12.04.19	07:40 – 08:10, 2°C, Sonne & Wolken
25.04.19	07:00 – 07:30, 4°C, sonnig, leichter Wind
02.05.19	07:00 – 07:35, 15°C, sonnig
14.05.19	06:50 – 07:20, 8°C, sonnig, leichter Wind
07.06.19	06:35 – 07:00, 10°C, sonnig, leichter Wind

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 14 Brutvogelarten erfasst, davon brüteten 9 im näheren Umfeld des Plangebiets und bei den übrigen 5 Arten handelte es sich um Nahrungsgäste. All diese Arten nutzten das Plangebiet oder die nahe Umgebung teilweise regelmäßig, teilweise unregelmäßig als Nahrungsgebiet. Es wurden keine Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen (siehe Brutvogelkarte im Anhang A3).

Wie in Kapitel 2.2.2 erläutert, werden nachfolgend nur die planungsrelevanten Arten betrachtet.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	-
NG	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	3	ungünstig / schlecht	-	-
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*		günstig	!	-
NG	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	*	*	günstig	!!	-
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
BA	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig/schlecht	!	-
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
NG	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	-
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	-
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	-
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	-
BA	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	-

Status

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung Brutvogel

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Bluthänfling, Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Bluthänfling wurde lediglich einmal am 07.06. als Nahrungsgast im Plangebiet erfasst. Essentielle Habitatelemente des Bluthänflings sind durch das Vorhaben daher mit Sicherheit nicht betroffen.

Der Haussperling wurde bei jeder der 6 Begehungen am nördlichen Rand des Plangebiets in den Gärten der angrenzenden Wohnhäuser nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere ihre Revierzentren an den Wohnhäusern haben und die umliegenden Gärten und Freiflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung/Verletzung von Individuen kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 verhindert werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist mit kurzzeitigen Störungen während der Bauphase zu rechnen. Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der geringen Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling oder Haussperling zerstört. Der Haussperling brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung. Da die Art sehr störungstolerant ist, ist davon auszugehen, dass die dortigen Brutplätze auch während und nach der Bauphase genutzt werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ein.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Schmetterlinge

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Das Untersuchungsgebiet „Höfleberg“ wurde an sechs Tagen zwischen Mitte Juni und Ende August 2019 bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, windstill und warm) begangen. Es wurde gezielt nach den FFH Anhang IV-Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernden Feuerfalter (*Lycaena helle*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gesucht.

Die Erfassung des Großen Feuerfalters erfolgte über das Absuchen von Eiern an der Blattoberseite geeigneter Futterpflanzen (oxalsäurearme Ampferarten). Bei den Begehungen wurde auch auf mögliche anwesende Imagines geachtet.

Der Nachweis des Blauschillernden Feuerfalters erfolgte anhand von Sichtungen während der Flugzeit sowie dem Absuchen der Futterpflanze (Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*)).

Die Erfassung der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erfolgt über Sichtnachweise während der Hauptflugzeit im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten. Die Untersuchungsfläche wurden langsam abgesprochen und auf Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) nach sitzenden oder aufliegenden Faltern der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gesucht.

Ergebnisse der Erfassung

Es wurde an keinem der sechs Untersuchungstage eine der genannten Arten gefunden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist somit ausgeschlossen.

8. Weitere untersuchte Artengruppen

8.1 Heuschrecken

8.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Verhören, Kescherfänge, Klopfen an Gehölzen und mittels Fledermausdetektor als Hörhilfe für im Ultraschallbereich singende Arten. Das Plangebiet wurde zwischen Ende Juni und Ende August an je fünf Tagen und einer Nacht bei günstiger Witterung (windstill, niederschlagsfrei und warm bei $\geq 25^{\circ}\text{C}$ und circa 20°C spät abends) begangen. Die Fläche wurde vollständig abgegangen. Bei den Tagesbegehungen wurde die Fläche langsamen Schrittes abgesucht. Das nächtliche Erfassen erfolgte ausschließlich auf Verhör, mittels eines Bat-Detektors mit einem stufenlos einstellbaren Frequenzbereich von 15-130 kHz. Die Bestimmung der Imagines erfolgte an Ort und Stelle im Gelände. Anschließend konnten die Tiere wieder in die Freiheit entlassen werden. Belegexemplare wurden nicht gesammelt.

Ergebnisse der Erfassung

Im Plangebiet konnten zehn Heuschreckenarten erfasst werden (siehe Tab. 3). Dabei ist der Nachtigall-Grashüpfer zahlenmäßig am stärksten vertreten. Der Braune Grashüpfer, der Gemeine Grashüpfer sowie der Wiesengrashüpfer kommen ebenfalls zahlreich im Untersuchungsgebiet vor. Die genannten Arten hatten ihre höchsten Individuendichten in den etwas trockeneren Bereichen der Magerwiese östlich und südöstlich im Plangebiet. Entlang der Gärten wurde neben der Zwitscherschrecke auch die Langflügelige Schwertschrecke zahlreich angetroffen. Ebenfalls häufig kommt Roesels Beißschrecke im Gebiet vor. Sie ist allerdings feuchtigkeitsliebender als die bereits genannten Arten und konnte gerade in den feuchteren Bereichen mehrfach festgestellt werden. Mit nur wenigen Exemplaren wurde die Kleine Goldschrecke sowie die Kurzflügelige Beißschrecke im Gebiet notiert. Letztgenannte Art ist an Standorte mit hoher Bodenfeuchte gebunden. Sie wurde vor allem in den feuchteren Bereichen erfasst. Der Sumpfgrashüpfer, eine der am stärksten an Feuchtgebiete gebundene Feldheuschrecke, war nur spärlich im Untersuchungsgebiet vertreten, allerdings vorwiegend in den nassesten Bereichen der Untersuchungsfläche.

Bewertung

Die erfassten Heuschreckenarten sind nicht besonders oder streng geschützt. Andererseits sind vier der nachgewiesenen Heuschreckenarten in den nationalen Roten Listen als gefährdete Geradflügler (Orthoptera) verzeichnet oder auf der Vorwarnliste. Allerdings sind auch für diese Arten selbst nach der Umsetzung der Vorhaben ausreichend Lebensräume in der näheren Umgebung vorhanden. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeiten wird es nicht zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führen. Vermeidungsmaßnahme V2 trägt dazu bei, Lebensraum für diese Heuschreckenarten zu erhalten.

Tab. 3: Erfasste Heuschrecken im Plangebiet. V=Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	-	-
Kleine Goldschrecke	<i>Euthystira brachyptera</i>	V	-
Kurzflügelige Beißschrecke	<i>Metrioptera brachyptera</i>	V	-
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	-	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	-	-
Sumpfgrashüpfer	<i>Pseudochorthippus montanus</i>	3	V
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	V	-
Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>	-	-

9. Erforderliche Maßnahmen

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Da keine essentiellen Habitate von Arten der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten betroffen sind, kann auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden.

9.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

V2: Um eine unnötige Beeinträchtigung der das Plangebiet umgebenden feuchten Wiese zu vermeiden, sind Baumaterialien südlich oder östlich des Plangebiets zu lagern und eine Befahrung mit Baufahrzeugen des Bereichs westlich des Plangebiets ist zu vermeiden.

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Schonach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Höfleberg“ im Süden von Schonach. Die dafür benötigte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält alle dafür notwendigen Untersuchungen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass aufgrund vorhandener potentiell geeigneter Lebensräume die Artengruppen Brutvögel, Schmetterlinge und Heuschrecken genauer untersucht werden müssen.

Die Erfassungen fanden im Frühjahr/Sommer 2019 statt. Ergebnis der Brutvogelkartierung ist, dass sich im Plangebiet keine Lebensstätten planungsrelevanter Brutvogelarten befinden. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Gewissheit vermieden werden.

Die Kartierung der Schmetterlinge ergab, dass sich keine streng geschützten Arten im Plangebiet befinden. Somit ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Bei der Erfassung der Heuschrecken wurden einige Arten der Roten Liste festgestellt. Diese Arten haben nach fachgutachterlicher Einschätzung auch nach Umsetzung des Vorhabens noch ausreichend Lebensräume in der nahen Umgebung, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten.

11. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

A1: Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

A2: Fotodokumentation



Blick von Südwest auf das Plangebiet.



Blick von Süden auf das Plangebiet. Trittspuren durch Beweidung deutlich sichtbar.



Kleingewässer westlich außerhalb des Plangebiets, Mitte Mai mit Wasser gefüllt.



Blick nach Osten auf das Plangebiet.

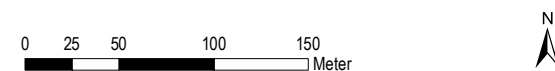
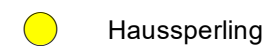


Kleiner Baldrian im Plangebiet.



Gemeinde Schonach, Bebauungsplan "Höfleberg"

Revierzentren Brutvögel



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt **Bebauungsplan "Höfleberg"**

Planbez. **Revierzentren Brutvögel** **Anhang A3**

Maßstab **1:4.000**

Bearbeiter **AU**

Datum **09.12.2019**